



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 7. März 2012
Sj.m(12)299922 BE/sm

An den Herrn Kanzler des
Gerichts der Europäischen Union
Rue du Fort Niedergrünwald
L-2925 Luxemburg

Betr.: Rechtssache T-198/11 P – Strack/Kommission

Sehr geehrter Herr Kanzler,

Die Kommission beehrt sich, auf Ihr Schreiben vom 22.2.2012 wie folgt zum Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens gemäss Art. 77 a) und d) der Verfahrensordnung Stellung zu nehmen.

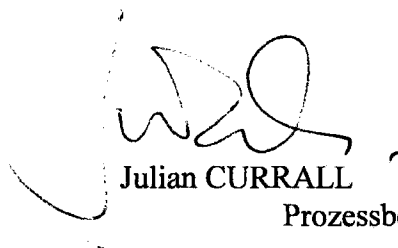
Nach Ansicht der Kommission liegt keiner der vom Kläger geltend gemachten Aussetzungsgründe vor. Das vorliegende Verfahren und das Verfahren T-392/07 haben nicht den gleichen Streitgegenstand i.S.v. Art. 77a) der Verfahrensordnung. Vorliegend handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des EuGöD, welches als einen von ca zwanzig Rechtsmittelgründen einen angeblichen Verstoss gegen das Gebot des gesetzlichen Richters infolge einer Neuzuweisung der Rechtssache innerhalb verschiedener Kammern des EuGöD, also eines nur mit sieben Richtern besetzten Fachgerichts, aufgrund dessen Verfahrensordnung, geltend macht. Das Verfahren T-392/07 hat einen gänzlich anderen Streitgegenstand und der Kläger kündigt nur ein hypothetisches Rechtsmittel zum Gerichtshof gegen ein derzeit noch nicht ergangenes Urteil wegen angeblicher Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter infolge der Neuzuweisung der Rechtssache innerhalb des Gerichts während des noch anhängigen Verfahrens an. Es liegt also nicht einmal hinsichtlich dieses einen Rechtsmittelgrundes eine Überlappung des Streitgegenstandes mit einem anhängigen Verfahren vor.

Die Aussetzung entspricht auch nicht dem Gebot der geordneten Rechtspflege i.S.v. Art. 77d) der Verfahrensordnung. Unabhängig vom bereits erwähnten rein hypothetischen Charakter des zukünftigen Rechtsmittels gegen das noch nicht ergangene Urteil in der Rechtssache T-392/07, übersieht der Kläger, dass selbst im Falle eines Auseinanderklaffens der Auslegung von Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta zwischen

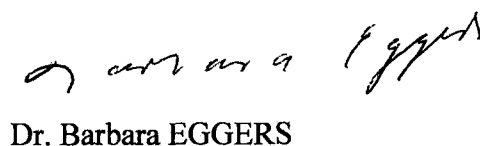
der Rspr. des Gerichtshofs und der des Gerichts durch ein Überprüfungsverfahren nach Art. 256 Abs. 2 AEUV korrigiert werden kann.

Allerdings handelt es sich hier um eine Entscheidung, die allein im Ermessen des Gerichts steht.

Mit ausgezeichnete Hochachtung



Julian CURRALL
Prozessbevollmächtigte der Kommission



Dr. Barbara EGGERS